

Preisblatt

zu den Ergänzende Bedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

gültig ab 1. Oktober 2021

1. Netzanschlusskosten (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Netzanschluss in Niederspannungskabelnetzen

Pauschalpreis für Gesamtnetzanschlusslänge von max. 20 m (einschließlich aller Arbeiten im öffentlichen Bereich und auf dem Grundstück des Anschlussnehmers)	1.699,00 € (brutto)	1.427,73 € (netto)
Erstattung von Eigenleistungen bis zu 20 m Auf dem Grundstück des Anschlussnehmers können Eigenleistungen in Absprache mit dem zuständigen Baubeauftragten der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ausgeführt werden. Eigenleistungen werden unabhängig vom angefallenen Aufwand vergütet.	400,00 € (brutto)	336,13 € (netto)

Vorgenannte Preise gelten für Kabelanschlüsse, Kabeltyp NAYY-J 4 x 35 mm², Innenanschlusstechnik der Baugröße 00/Sicherungsgröße NH 00, max. 100 A, bis zu einer Gesamtnetzanschlusslänge von 20 m. In allen anderen Fällen nach den Maßgaben von § 9 NAV, die nach Art, Dimension und/oder Lage von Standard-Netzanschlüssen abweichen (z. B. Bahngleis- oder Bachquerung, extreme Hanglage, Kabelniederführung in Freileitungsgebieten), erfolgt die Berechnung objektbezogen. Gleiches gilt für die von Dritten veranlasste Änderung von Netzanschlüssen.

1.2 Netzanschluss in Niederspannungsfreileitungsnetzen

Pauschalpreis für Gesamtnetzanschlusslänge von max. 30 m
 (einschließlich aller Arbeiten im öffentlichen Bereich und auf dem Grundstück des Anschlussnehmers)

1.699,00 €
(brutto)

1.427,73 €
(netto)

Vorgenannte Preise gelten für Freileitungsanschlüsse in Dachständertechnik der Baugröße 00/Sicherungsgröße NH 00, max. 80 A, bis zu einer Gesamtnetzanschlusslänge von 30 m. In allen anderen Fällen nach den Maßgaben von § 9 NAV, die nach Art, Dimension und/oder Trassenführung von Standard-Netzanschlüssen abweichen, erfolgt die Berechnung objektbezogen. Gleiches gilt für die von Dritten veranlasste Änderung von Netzanschlüssen.

2. Inbetriebsetzungskosten

(Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Erneute Inbetriebsetzung bei kurzzeitiger Außerbetriebnahme^{*)}

223,00 €
(brutto)

187,40 €
(netto)

Darüber hinaus für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer

100,00 €
(brutto)

84,03 €
(netto)

^{*)} Der Betrag wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt, der den Ausbau des Zählers beauftragt, sofern innerhalb von 6 Monaten nach dem Auftrag zur Außerbetriebnahme die erneute Inbetriebsetzung der Anlage beauftragt wird (kurzzeitige Außerbetriebnahme), u.a. bei vorübergehendem Leerstand.

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VIII. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten Erste Zahlungserinnerung unentgeltlich.	5,00 €¹	
Nachinkasso/Direktinkasso	28,00 €¹	
Trennung (Sperrung) oder Wiederschaltung einschl. Versuch unter Normalbedingungen		
Erfolgt die Trennung (Sperrung) oder Wiederschaltung während der üblichen Arbeitszeit ² , so betragen die Kosten:	60,00 € (brutto)	50,42 €³ (netto)
Erfolgt die Trennung (Sperrung) oder Wiederschaltung außerhalb der üblichen Arbeitszeit ² , so betragen die Kosten:	120,00 € (brutto)	100,84 €³ (netto)
Trennung (Sperrung) oder Wiederschaltung einschl. Versuch unter erschwerten Bedingungen (z. B. Durchführung der Maßnahme an Dachständern im Niederspannungsfreileitungsnetz, Einsatz von Montagepersonal)		
Kosten während der üblichen Arbeitszeit ² :	240,00 € (brutto)	201,68 € (netto)
Kosten außerhalb der üblichen Arbeitszeit ² :	nach Aufwand	nach Aufwand

4. Umsatzsteuer

In den angegebenen Bruttopreisen ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

² übliche Arbeitszeit: Mo-Fr.: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die mit ³ gekennzeichneten Preise zur Einstellung des Anschlusses unterliegen dann nicht der Umsatzsteuer, wenn die Einstellung im Zuge einer Sperrung i.S.d. § 24 NAV erfolgt.